

**- Nur bei Vollzeitmaßnahmen -**

Eingangsstempel

Förderungsnummer

Bitte jedes Feld sorgfältig in Druckschrift ausfüllen bzw. ankreuzen und Nichtzutreffendes streichen.

**Beachten Sie bitte die Hinweise auf Seite 3 und 4**

Zeile	Familienname	Geburtsname - wenn abweichend -	Vorname(n)	Geburtsdatum
-------	--------------	---------------------------------	------------	--------------

**Angaben zum Einkommen und Vermögen**

1 **Angaben zu meinem Einkommen** (Bitte Belege beifügen)  
Maßgebend für die Angaben sind die Einnahmen im **Bewilligungszeitraum (BWZ)**, der am ersten eines Monats beginnt und mit Ablauf des letzten Monats endet.

2 Ich werde im Bewilligungszeitraum  
von (Datum)  bis (Datum)  also in  Kalendermonaten  
voraussichtlich Einnahmen erzielen

**Betrag im gesamten BWZ  
in vollen Euro**

Bitte jedes Feld sorgfältig in Druckschrift ausfüllen bzw. ankreuzen und Nichtzutreffendes streichen.

nein; bitte weiter ab Zeile 19  ja, und zwar

3 Voraussichtliche Brutto-Einnahmen aus bestehenden oder ruhenden  
Arbeitsverhältnissen, Ferien-, Gelegenheitsarbeiten, Mini-Jobs

4 darin ist ein Arbeitgeberanteil zu vermögenswirksamen Leistungen enthalten  ja  nein

5 Sonstige Renten (z. B. Unfallrenten)  Euro

6 Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Vermietung und  
Verpachtung, Land- und Forstwirtschaft  Euro

7 Ausbildungs- und Praktikumsvergütung brutto - auch Sachbezüge

8 Waisenrente und/oder Waisengeld (einschl. Weihnachtsgeld)

9 Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Sparzinsen)

10 Einnahmen nach der **BAföG-Einkommensverordnung** (nicht: laufende AFBG-  
Zahlungen) – Verordnung abgedruckt in den Erläuterungen

11 Unterhaltsleistungen:  
– meines von mir dauernd getrennt lebenden bzw. meines geschiedenen Ehegatten  Euro

12 – meines von mir dauernd getrennt lebenden Lebenspartners bzw.  
nachpartnerschaftlicher Unterhalt (§§ 1, 12, 15, 16 LPartG)  Euro

13 – sonstiger unterhaltsberechtigter Personen (nicht die Eltern)  Euro

14 Zuwendungen von Firmen und privaten Stiftungen  Euro

15 Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln sowie  
Förderungsleistungen anderer Staaten, soweit sie zur Deckung des Lebens-  
unterhalts oder der üblichen Ausbildungskosten bestimmt sind (z.B. Stipendien)

16 Sonstige Ausbildungsbeihilfen  Euro

17 Einnahmen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs

18 a) meines Ehegatten / meines eingetragenen Lebenspartners  Euro

18 b) meiner Kinder  Euro

19 Erhalten Sie andere Sozialleistungen oder haben Sie andere Sozialleistungen  
beantragt, die noch nicht bewilligt worden sind?  ja  nein

20 Wenn ja, Welche?

21 Ich zahle geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, Beiträge zur  
„Riester-Rente“ (bitte Bescheinigung nach § 92 EStG in Kopie beifügen)  Euro

Bitte Nachweise beifügen

**Bitte beachten: Änderungen im Laufe des BWZ bitte unverzüglich mitteilen**

Zeile

**2. Angaben zu meinem Vermögen**

im Zeitpunkt der Antragstellung  (Bitte Belege beifügen)

Zeitwert	
	Euro
	Euro
	Euro
	Euro
	Euro
Wert in vollen Euro	
	Euro
	Euro
	Euro
	Euro
	Euro
	Euro
	Euro
	Euro

Bitte Nachweise beifügen

Bitte Nachweise beifügen

22 2.1 Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (auch Miteigentumsanteile; Zeitwert)

23 2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke (auch Miteigentumsanteile; Zeitwert)

24 2.3 Sonstige bebaute Grundstücke  (auch Miteigentumsanteile; Zeitwert)

25 2.4 Betriebsvermögen (auch Miteigentumsanteile; Zeitwert)

26 2.5 Kraftfahrzeug/e  km-Angabe

27 2.6 Wertpapiere, insbesondere Aktien, Pfandbriefe, Schatzanweisungen, Wechsel, Schecks (jeweils Kurswert)

28 2.7 Sonstige Forderungen und Rechte

29 2.8 Lebensversicherungen (Einzahlstände und Rückkaufwerte)

30 2.9 Sonstige Vermögensgegenstände

31 2.10 Verkehrswert des Vermögens im Ausland

32 2.11 Höhe des Barvermögens und Guthabens

33 2.12 Höhe des Bank- und Sparguthabens einschließlich Guthaben auf Girokonten

34 2.13 Höhe des Bauspar- und Prämiensparguthabens

35 2.14 Höhe des steuerlich geförderten Altersvorsorgevermögens („Riester-Rente“)

**3. Meine Schulden und Lasten im Zeitpunkt der Antragstellung** (nur, wenn Vermögen vorliegt)

Bitte Nachweise beifügen

36 3.1 Hypotheken, Grundschulden und sonstige Belastungen auf einem der vorgenannten Vermögenswerte

37 3.2 Lasten, z.B. Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, Beschränkung des Eigentums zu Gunsten Dritter (Nießbrauch, Rentenverpflichtung)

38 3.3 Sonstige Schulden, z.B. Forderungen Dritter, Kleinkredite mit Ausnahme der Darlehen nach dem AFBG, bestehende Kredite für das Kfz

**4. Nicht anzurechnende Vermögenswerte**

Bitte Nachweise beifügen

39 4.1 Übergangsbeihilfen nach den §§ 12, 13 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie nach § 13 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes

40 4.2 Vermögenswerte, deren Verwertung aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist

**5. Ich beantrage, dass zur Vermeidung unbilliger Härten** Vermögenswerte nicht

angerechnet werden (z.B. angemessenes selbstgenutztes Wohneigentum, Lebensversicherung, Eigenkapital oder/und Bausparverträge für Existenzgründungen; ausführliche Begründung bitte auf gesondertem Blatt beifügen)   ja  nein

Mir ist bekannt,

- dass ich verpflichtet bin, **jede Änderung** meiner wirtschaftlichen Lage (z.B. des von mir erzielten Einkommens), über die in diesem Antrag Erklärungen abgegeben worden sind, **unverzüglich der zuständigen AFBG-Stelle schriftlich anzuzeigen**;
- **dass unrichtige oder unvollständige Angaben oder die Unterlassung von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden**;
- dass Zuschüsse und nachträgliche Darlehenserlasse durch die KfW in ihrer Höhe bei der Steuererklärung anzugeben sind.
- dass meine Angaben in dieser Erklärung beim zuständigen Sozialleistungsträger, Finanzamt und beim Arbeitgeber sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 AO beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden können;
- dass im Falle der Inanspruchnahme von Bankdarlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) die für die Darlehensrückerstattung erforderlichen Daten zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der AFBG-Stelle ausgetauscht werden können.

**Ich bestätige, dass ich die Hinweise zum Antrag auf Förderung nach dem AFBG zur Kenntnis genommen habe und versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.**

Unterschrift nicht vergessen

42 Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers



## Hinweise zum Ausfüllen der Anlage 1 zum Formblatt A

### Allgemeines:

Nach § 27a AFBG i.V.m. § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch sind Sie verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Sachaufklärung erforderlich sind, und die verlangten Nachweise vorzulegen. Ihre Angaben sind gemäß den Vorschriften des AFBG (§ 19 Abs. 2 AFBG, § 21 Abs. 2 AFBG) für die Entscheidung über den Antrag notwendig. Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, kann Ihnen die Förderung nach dem AFBG versagt oder entzogen werden (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch). Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert. Informationen zu Ihren datenschutzrechtlichen Informationsrechten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie im Hinweisblatt zur AFBG-Antragstellung sowie auch unter [www.aufstiegs-bafög.de/hinweise](http://www.aufstiegs-bafög.de/hinweise).

### Erklärungspflicht:

Kommen Sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann Ihnen die Sozialleistung versagt oder entzogen werden (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

**Bitte alle Angaben durch Bescheide oder sonstige Nachweise im Original oder in Kopie belegen.**

- ① **Der Bewilligungszeitraum umfasst in der Regel die Dauer der Maßnahme bzw. des Maßnahmenabschnitts, längstens einen Zeitraum von 36 bzw. 48 Monaten. AFBG-Leistungen werden immer für volle Monate gewährt.**
- ② Zu den Einnahmen zählen u.a. Einkünfte aus ruhenden Arbeitsverhältnissen (z.B. Beurlaubung für die Aufstiegsfortbildungszeit) sowie aus Ferien- und Nebenarbeit (auch Sachbezüge und Übergangsgebühren). Anzugeben sind ebenfalls die Einnahmen aus Gelegenheitsjobs, Minijobs. Der Arbeitnehmerpauschbetrag sowie Steuern und Abzüge für soziale Aufwendungen werden von Amts wegen berücksichtigt.
- ③ Die Ausbildungsvergütung umfasst z.B. auch Essengeldzuschuss, Mietzuschuss sowie Sachbezüge wie z.B. freie Unterkunft und Verpflegung.
- ④ Anzugeben ist die Höhe der der/dem Teilnehmerin/Teilnehmer an der Aufstiegsfortbildung tatsächlich zufließenden Beträge. Das Waisengeld ist in Höhe der tatsächlich zufließenden Beträge, also einschließlich der Weihnachtszuwendung und abzüglich der Steuern anzugeben. Ist Waisenrente oder Waisengeld beantragt oder ist ein Antrag beabsichtigt, teilen Sie dies bitte der zuständigen Behörde unter Angabe des Aktenzeichens mit.
- ⑤ Als Einnahmen sind stets die Bruttoeinnahmen anzugeben. Werbungskosten und Sparerfreibetrag werden von Amts wegen berücksichtigt.
- ⑥ siehe Hinweise zur BAföG-Einkommensverordnung (siehe Rückseite)  
Steuerfreie Einnahmen danach sind z.B.: Abfindungen (steuerfreier Teil), Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, Arbeitslosenbeihilfe, Arbeitslosengeld, Auslandskinderzuschlag, Auslandszuschlag, Beihilfe zum Lebensunterhalt, Eingliederungshilfe, Geld- und Sachbezüge nach dem Zivilschutzgesetz, dem Bundesgrenzschutzgesetz, für Angehörige der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr, Insolvenzgeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Mutterschaftsgeld (einschl. Zuschuss zum Mutterschaftsgeld), Schwer- verletztenzulage an erwerbsgeminderte Landwirte, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsbeihilfe, Unterhaltshilfe, Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Unterkunft, Verpflegung, Verdienstausschlag, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Wehrsold (einschl. Verpflegung und Unterkunft), Wintergeld  
**Diese Auflistung ist nicht abschließend! Sie sind verpflichtet, andere steuerfreie Einnahmen anzugeben. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Behörde.**
- ⑦ Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen sind z.B.:
  - a) Erziehungsbeihilfen nach dem BVG,
  - b) Ausbildungshilfen der Bundeswehr,
  - c) Hilfen aus dem Europäischen Sozialfonds, die die Agentur für Arbeit Teilnehmern an beruflichen Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen gewähren.
- ⑧ Andere Einnahmen sind z.B. Familienzuschläge zur Ausbildungsvergütung.
- ⑨ **Maßgeblich sind Ihre Vermögensverhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung. Vermögensveränderungen zwischen Antragstellung und dem Ende des Bewilligungszeitraumes bleiben unberücksichtigt.**  
Alle Angaben sind zu belegen. Nachweise sind z.B.
  - Kaufvertrag, in der Regel nicht älter als fünf Jahre
  - Erbschein
  - Bescheinigung über die Gebäudeversicherung
  - Bescheinigung des Gutachterausschusses der Stadt, der Gemeinde, des Landratsamtes/der KreisverwaltungHinweis: Handelt es sich um ein selbstgenutztes Einfamilienhaus oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung besteht unter Umständen auf Antrag die Möglichkeit der Freistellung von der Vermögensanrechnung.
- ⑩ Als sonstige bebaute Grundstücke sind z.B. Eigentumswohnungen oder Eigenheime – auch Miteigentumsanteile – anzugeben. Alle Grundstücke und Betriebsvermögen sind mit ihrem Zeitwert anzugeben.
- ⑪ Sofern Sie Eigentümer/in eines Kraftfahrzeuges (Kfz) sind, geben Sie bitte auch dessen Zeitwert an. Kfz sind z.B. Auto, Motorrad, etc. Bitte Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) beifügen und KM-Leistung angeben.
- ⑫ Bei Wertpapieren, Aktien usw. geben Sie bitte die Stückzahl bei Antragstellung an. Maßgeblicher Kurswert ist der Wert im Zeitpunkt der Antragstellung.
- ⑬ Sonstige Forderungen und Rechte sind z.B. Vermächnisse, Ansprüche auf Zahlungen eines Geldbetrages oder Lieferung von Waren, ferner Geschäftsanteile, Patentrechte, Verlags- und Urheberrechte.
- ⑭ Sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihrem Zeitwert anzugeben. Hierzu gehören nicht Haushaltsgegenstände wie Möbel, Wäsche, Geschirr, Radio oder Fernseher.
- ⑮ Bei ausländischen Vermögenswerten sind die in- und/oder ausländischen Besteuerungsunterlagen vorzulegen.
- ⑯ Soweit Bauspar- oder Prämienparguthaben nicht schon als Härtefreibetrag freigestellt sind, werden für die bei einer evtl. Verwertung entstehenden Verbindlichkeiten (z.B. Prämienrückforderung) von Amts wegen pauschal 10 v. H. abgesetzt.
- ⑰ Bei Hypotheken, Grundschulden sowie sonstigen Schulden wie z.B. Kleinkrediten ist stets nur die Restschuld anzugeben.
- ⑱ Eine Verwertung von Vermögensgegenständen ist aus rechtlichen Gründen z.B. ausgeschlossen, wenn ein entsprechendes gesetzliches oder behördliches Veräußerungsverbot (§§ 135, 136 BGB) vorliegt. Eine Verwertung ist jedoch nicht durch ein vom Eigentümer vereinbartes rechtsgeschäftliches Veräußerungsverbot (§ 137 BGB) ausgeschlossen. Die Verwertung von Spar- und Bausparguthaben ist aus rechtlichen Gründen nicht ausgeschlossen; hier besteht stets eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit.  
Bitte die Höhe des Zeitwertes bzw. einen Betrag in vollen Euro angeben. Zudem ist eine ausführliche Begründung mit Nachweisen erforderlich.
- ⑲ Eine Härte liegt insbesondere vor,
  - a) wenn Eigenkapital für Existenzgründung verwendet werden soll,
  - b) wenn die Vermögensverwertung zur Veräußerung oder Belastung eines angemessenen Hausgrundstücks, besonders eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung, die selbst bewohnt wird oder im Gesamthandseigentum steht, führen würde,
  - c) soweit das Vermögen zur Milderung der Folgen einer körperlichen oder seelischen Behinderung bestimmt ist oder nach einem erlittenen Personenschaden der Deckung der voraussichtlichen schädigungsbedingten Aufwendungen für die Zukunft dienen soll,
  - d) solange das Vermögen nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken Behinderter oder Pflegebedürftiger dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde.

**Bitte auch hier eine ausführliche Begründung mit Nachweisen beifügen.**



## Hinweise zur BAföG-Einkommensverordnung (§ 17 AFBG)

Als Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, gelten folgende Leistungen:

### I. Leistungen der sozialen Sicherung

1. nach dem **Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)** Entgeltersatzleistungen (§ 3 Abs. 4), Gründungszuschuss (§ 93) abzüglich der pauschalierten Sozialversicherungsbeiträge, Eingliederungshilfe (§ 418);
2. nach dem **Fünften, Sechsten und Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB V, SGB VI, SGB VII)**, dem **Zweiten Gesetz über die Versicherung der Landwirte (KVLG-1989)**, dem **Mutterschutzgesetz (MuSchG)**, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), Krankengeld (§§ 44 ff. SGB V, §§ 12 ff. KVLG 1989), Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse zur Erstattung des Verdienstausfalls bei Tätigkeiten als Haushaltshilfe im Krankheitsfall des Versicherten (§ 38 Abs. 4 SGB V), Mutterschaftsgeld (§ 24i SGB V, § 13 MuSchG) und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG), soweit sie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder das nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes anrechnungsfreie Elterngeld oder vergleichbare Leistungen der Länder übersteigen, Verletztengeld (§§ 45 ff. SGB VII), Übergangsgeld (§§ 49 ff. SGB VII, §§ 20 ff. SGB VI), Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz soweit es die nach § 10 BEEG anrechnungsfreien Beträge übersteigt;
3. nach dem **Bundesversorgungsgesetz (BVG)** und den **Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären**, Versorgungskrankengeld (§ 16 BVG), Übergangsgeld (§ 26a Abs. 1 BVG), Unterhaltsbeihilfe, wenn der Berechtigte nicht in einer Rehabilitationseinrichtung untergebracht ist (§ 26a Abs. 5 BVG), laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, soweit sie außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen für Angehörige im Sinne des § 25 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) geleistet wird, die mit dem Einkommensbezieher nicht in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 27a BVG);
4. nach dem **Lastenausgleichsgesetz (LAG)**, dem **Reparationsschädengesetz (RepG)** und dem **Flüchtlingshilfegesetz (FlüHG)** jeweils der halbe Betrag der Unterhaltshilfe (§§ 261 bis 278a LAG), Unterhaltsbeihilfe (§ 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes), Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 301 bis 301b LAG), Unterhaltshilfe und Unterhaltsbeihilfe (§§ 44, 45 RepG), Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 12 bis 15 FlüHG);
5. nach dem **Unterhaltssicherungsgesetz**, soweit sie nicht zum Ausgleich für den freiwilligen Wehrdienst des Auszubildenden geleistet werden, Leistungen an Nichtselbständige (§ 6) und Selbständige (§ 7), Reservistendienstleistungsprämie und Zuschläge (§ 10), Dienstgeld (§ 11), Allgemeine Leistungen (§ 17), Leistungen an Angehörige, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt mit der oder dem freiwilligen Wehrdienst Leistenden leben (§ 22). Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen nach § 78 des Zivildienstgesetzes und § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978) geändert worden ist;
6. nach dem **Beamtenversorgungsgesetz** Übergangsgeld (§ 47);
7. nach dem **Unterhaltsvorschussgesetz** Unterhaltsleistung (§§ 1 ff.);
8. Anpassungsgeld nach den **Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus** vom 13. Dezember 1971 (BAnz. Nr. 233 vom 15. Dezember 1971), zuletzt geändert am 16. Juni 1983 (BAnz. S. 5901);
9. Leistungen aufgrund der **Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie**, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 Buchstabe b des Montanunionvertrages betroffen werden, vom 25. März 1998 (BAnz. S. 4951);
10. nach dem **Soldatenversorgungsgesetz** Übergangsgeld (§ 37), Arbeitslosenbeihilfe (§ 86a Abs. 1);
11. Vorruhestandsgeld nach der **Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld** vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42), die gemäß Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und Artikel 4 Nr. 13 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1210, 1243) mit Maßgaben weitergilt;
12. Übergangsleistungen nach § 3 der **Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)** vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623).

### II. Weitere Einnahmen

1. nach dem **Wehrsoldgesetz** (Geld- und Sachbezüge), Wehrsold (§ 2), Verpflegung (§ 3), Unterkunft (§ 4); Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen (Geld- und Sachbezüge) nach § 35 des **Zivildienstgesetzes**, § 59 des **Bundesgrenzschutzgesetzes** (siehe oben unter Ziffer I Nr. 5) sowie für Angehörige der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr;
2. Vorruhestandsbezüge und diesen gleichstehende Leistungen, soweit sie steuerfrei sind; hierzu zählt auch das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), soweit es die Summe des nach § 3 Nr. 27 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfreien Betrages nicht übersteigt;
3. Aufstockungsbeträge nach dem **Altersteilzeitgesetz** (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) sowie die Zuschläge, die versicherungsfrei Beschäftigte im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des **Dritten Buches Sozialgesetzbuch** zur Aufstockung der Bezüge bei Altersteilzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten;
4. Abfindungen nach § 3 Nr. 9 des **Einkommensteuergesetzes**;
5. Leistungen, die in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erbracht werden, mit Ausnahme der Leistungen der Eltern der/des Auszubildenden und ihres/seines Ehegatten oder Lebenspartners;
6. Leistungen nach § 9 Abs. 1 des **Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes**.

### III. Einnahmen bei Auslandstätigkeit

1. Bezüge der Bediensteten internationaler und zwischenstaatlicher Organisationen und Institutionen sowie Bezüge diplomatischer und konsularischer Vertreter fremder Mächte und der ihnen zugewiesenen Bediensteten, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind;
2. nach dem **Bundesbesoldungsgesetz**: Auslandszuschlag nach § 55 Abs. 1 bis 4 mit 10 vom Hundert des Betrages, Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit 50 vom Hundert des Betrages, Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit 80 vom Hundert des Betrages;  
Entsprechendes gilt für vergleichbare Bezüge von Personen, die im öffentlichen Interesse nach außerhalb des Geltungsbereichs des **Bundesausbildungsförderungsgesetzes** entsandt, vermittelt oder dort beschäftigt sind.

